

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettizeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geißel entgegen.

Umtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 36.

Graudenz, Sonnabend, den 11. Dezember.

1915.

Inhalts-Verzeichnis.

(Gesellenprüfungen. — Bestellung des westpreussischen Handwerks. — Arbeitsnachweis. — Die Zuständigkeit bei Entscheidungen in Lehrlingsstreitigkeiten. — Vergebung von Kriegslieferungen. — Grundstücksbeleihungen.)

Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Löbau.)

2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schweg und Culm.)

3. Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)

4. Schlossermeister R. Lange in König (umfassend die Landkreise König, Schlochau und Tuchel.)

5. Friseurmeister Paul Podlak in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuss, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradewegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse haben sich vor Abnahme der Prüfung eines Lehrlings in jedem Falle nicht nur davon zu überzeugen, daß an der Hand der Eintragung die Lehrzeit dem Datum nach abgelaufen ist, sondern daß der Lehrling auch in der Tat während der Lehrzeit ununterbrochen in einem ordentlichen Lehrverhältnis gestanden hat. Bei Versäumnissen von erheblicher Dauer — bei Kriegsausbruch bzw. Einziehung des Lehrherrn sind viele Lehrlinge Armerungsarbeiter geworden — ist stets die Kammer vor der Zulassung des Lehrlings zu hören. Desgleichen steht ganz allgemein weder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse noch den Innungen noch dem Lehrherrn das Recht zu, Lehrlingen einen Teil der Lehrzeit zu erlassen. Gesuche um Entbindung von der vertraglich festgesetzten Lehrzeit sind stets zuvor an die Kammer zu richten.

Viele Lehrlinge werden so spät zur Prüfung angemeldet, daß sie überhaupt nicht mehr zum bestimmten Termin geprüft werden können. Ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Nachlässigkeit unser Geschäftsgang erschwert und verzögert wird, werden auch die Lehrlinge in ihrem Fortkommen geschädigt; denn diese jungen Leute müssen nun bis zum nächsten Prüfungstermin, d. i. ein ganzes Vierteljahr warten, um ein Gesellenzeugnis zu erhalten. Sie verlieren also unnötige Zeit, Zeit aber ist Geld, wie wohl jeder Handwerker sehr gut wissen wird. In einigen Fällen ist sogar anzunehmen oder uns bestimmt mitgeteilt worden, daß Lehrherrn ihre Lehrlinge

absichtlich nicht zur Gesellenprüfung anhalten, um sich möglichst lange deren Arbeitskräfte billig zunutze zu machen. Ein solches böswilliges Verhalten kann nicht schwer genug getadelt werden und ist durchaus vom Standpunkte eines rechtlich denkenden Meisters verwerflich; aber auch derjenige Meister, der seinen Lehrling aus Nachlässigkeit zu spät anhält, sich der Gesellenprüfung zu unterwerfen, zeigt nicht den guten Willen, für das Fortkommen seines Lehrlings nach Möglichkeit zu sorgen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft gegen Lehrherren, die aus Nachlässigkeit oder gar in eigennütziger Absicht für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung nicht sorgen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen werden. Im § 131 c der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 24, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens wird ausdrücklich dem Lehrherrn die Pflicht auferlegt, den Lehrling zur Gesellenprüfung anzuhalten und für die rechtzeitige Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu sorgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können wir auf Grund von § 27 der genannten Lehrlingsvorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark ahnden und werden auch von diesem Recht Gebrauch machen, wenn uns Fälle bekannt werden, in denen Lehrherren ihren Pflichten gegen ihre Lehrlinge in der gerügten Weise vernachlässigen. Außerdem weisen wir darauf hin, daß in sehr vielen Fällen der Lehrherr sich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings noch besonders dazu verpflichtet hat, für eine rechtzeitige Ablegung der Gesellenprüfung zu sorgen. Wenn nun infolge verspäteter Anmeldung der Lehrling nicht mehr zur ordentlichen Prüfung zugelassen wird und auf seinen Antrag außerordentlich geprüft werden muß, so hat er selbst die Kosten der Prüfung zu tragen, ist aber in einem solchen Falle berechtigt, Ersatz der über die gewöhnliche Prüfungsgebühr von 6 Mark hinausgehenden Kosten von seinem Meister zu verlangen. Im Falle einer Klage wegen Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten würde der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter zweifellos mit seinen Ansprüchen durchdringen. Wenn der Lehrling gegen den Willen und ungeachtet der Ermahnungen seines Meisters sich nicht zur Prüfung meldet, trifft Letzteren selbstredend keine Schuld, und er ist weder straffällig noch Schadenersatzpflichtig. Ganz besonders müssen sich diejenigen Meister um die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge kümmern, die keiner Innung oder einer solchen, die das Gesellenprüfungsrecht nicht hat, angehören, und die daher ihre Lehrlinge zunächst bei der Handwerkskammer zur Prüfung anmelden müssen; denn man kann in diesem Falle von dem jungen Lehrling nicht verlangen, daß er weiß, wie er sich zu verhalten oder wohin er sich zu wenden hat. Wir richten an alle Meister, die Lehrlinge halten, die dringende Bitte, diese Ausführungen aufmerksam zu lesen und im Interesse der ihnen anvertrauten Lehrlinge sorgfältig zu beachten.

Der Vorsitzende. Emil Hache.

Bestellung des westpreussischen Handwerks.

Sämtliche Bezahler des westpreussischen Handwerks, auch die in Graudenz wohnhaften, haben ab 1. Januar 1916 das Blatt nur unmittelbar bei ihrer Postanstalt zu bestellen. Von der Geschäftsstelle wird das Blatt nicht mehr zugestellt.

Arbeitsnachweis.

Bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer besteht ein Arbeitsnachweis, welcher Stellen aller Art des Gewerbes vermittelt. Insbesondere Handwerksmeister, welche ihren Betrieb schließen und ihre Lehrlinge und Gesellen anderweit unterbringen wollen, werden ersucht dem Arbeitsnachweis der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen. Dieser wird in der Lage sein, Stellen für die Gesellen und Lehrlinge zu vermitteln.

Vergebung von Kriegslieferungen.

Um eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gewerbebetriebe zu erreichen, ersucht das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps um baldgefl. Feststellung, ob und welche industriellen und Handwerksbetriebe des Korpsbezirks noch nicht mit Heereslieferungen beauftragt worden sind, und ob diese Betriebe bereit und imstande sind, Heereslieferungen zu übernehmen.

Die Geschäftsstelle ist zur Zeit damit beschäftigt, eine Liste solcher Betriebe des Kammerbezirks aufzustellen. Betriebe, die ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen in der Lage sind, und Heereslieferungen noch garnicht oder wenig gehabt haben, wollen sich umgehend bei der Geschäftsstelle melden.

Die Zuständigkeit bei Entscheidungen in Lehrstreitigkeiten.

Aus der Handwerkszeitung der Berliner Handwerkskammer.

Die zahlreichen Streitigkeiten, die seit Ausbruch des Krieges zwischen Lehrherren und Lehrlingen bezw. deren gesetzlichen Vertretern entstanden sind und ständig größeren Umfang annehmen, sowie die hierbei zutage getretene Unwissenheit der beteiligten Kreise über die einzuschlagenden Wege zur Schlichtung oder Entscheidung der Streitfälle lassen es wünschenswert erscheinen, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einmal eingehend zu besprechen.

Bekanntlich ist eine der Hauptaufgaben der Handwerkskammern, das Lehrlingswesen näher zu regeln und die Durchführung der zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften zu überwachen. Dieser wichtigen Aufgabe widmen sich die Handwerkskammern mit besonderem Eifer und so ist es auch ganz natürlich, wenn sich beim Ausbruch von Lehrlingsstreitigkeiten die Parteien um Rat und Unterstützung an ihre zuständige Handwerkskammer wenden. Diese werden auch stets in weitgehendstem Maße gewährt und die Schlichtung zahlreicher Streitfälle ist ihrem Eingreifen zu verdanken. Aber nicht immer und besonders nicht in der gegenwärtigen Zeit hat die Anrufung der Handwerkskammern einen praktischen Wert, weil in den meisten Fällen von der einen oder anderen Partei mit aller Entschiedenheit die Auflösung des Lehrverhältnisses gefordert wird, dies gehört aber nicht zu den Aufgaben der Handwerkskammern, da sie gerichtliche Befugnisse nicht besitzen. Hierfür sowie für alle sonstigen Entscheidungen von Lehrlingsstreitigkeiten sind vielmehr die Gerichte zuständig. Von diesen wieder kommen in Betracht das Amtsgericht, das Gewerbegericht und der „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ der Innungen, welcher letzterer ebenfalls ein Gewerbegericht im Sinne der Ziffer 4 des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist. Die Zuständigkeit dieser Gerichte richtet sich je nach dem Bestehen eines Gewerbegerichts und dem Umstande, ob der Lehrherr einer Innung angehört oder nicht. Hier soll des besseren Verständnisses wegen darauf hingewiesen sein, daß nach § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden

muß und im übrigen errichtet werden kann. Hiernach ist bei Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen:

- a) das Amtsgericht, wenn für den betreffenden Bezirk ein Gewerbegericht nicht besteht und der Lehrherr keiner Innung als Mitglied angehört,
- b) das etwa vorhandene Gewerbegericht, wenn der Lehrherr keiner Innung als Mitglied angehört,
- c) der „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ derjenigen Innung, welcher der Lehrherr etwa als Mitglied angehört.

Zu c ist noch ergänzend zu bemerken: Wenn für einen Bezirk ein Innungsausschuß besteht, so können die ihm angeschlossenen Innungen diesem Rechte und Pflichten übertragen, u. a. also auch die sonst dem „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ der betreffenden Innungen obliegenden Entscheidungen von Lehrlingsstreitigkeiten, wie das z. B. bei dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin der Fall ist. In solchen Fällen ist bei Lehrlingsstreitigkeiten von den Mitgliedern der dem Innungsausschuß angehörigen Innungen oder von deren Lehrlingen nicht der „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ der Innung, sondern der betreffende Innungsausschuß zur Entscheidung anzurufen. Die Tatsache, daß die Innungen und nach dem Vorgesagten evtl. die Innungsausschüsse im Sinne des ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsrechts eigene Gerichtsbarkeit besitzen, ist nicht nur bei Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen bezw. deren gesetzlichen Vertretern noch wenig bekannt, sondern auch leitende Persönlichkeiten dieser Korporationen sind, wie zahlreiche Beispiele beweisen, hierüber vollkommen im Unklaren, sodaß eine nähere Erörterung dieser Frage im Interesse aller Beteiligten liegt.

Der Entscheidung des „Ausschusses für das Lehrlingswesen“ der Innungen oder gegebenenfalls des Innungsausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Auswägung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe.

Die Zusammensetzung dieser Organe sowie das von ihnen zu beobachtende Verfahren ist in den Statuten der Innungen bezw. Innungsausschüsse geregelt. Zur Information aller beteiligten Kreise, denen häufig ein Statut nicht zur Verfügung steht, soll jedoch das Verfahren hier erläutert werden.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ bezw. das betreffende Organ des Innungsausschusses den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des zur Entscheidung angerufenen Organs zu unterschreiben.

Die Entscheidung, bei welcher außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Frist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht (Amtsgericht) erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wenn gegen die Entscheidung des Organs der Innung bezw. Innungsausschusses von keiner der Parteien innerhalb der angegebenen Frist Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird, so hat sie, wie gesagt, Rechtskraft erlangt. Fügt sich die verurteilte Partei nicht frei-

willig der ergangenen Entscheidung, so kann auf Antrag der obliegenden Partei durch die Innung bezw. den Innungsausschuß bei der zuständigen Polizeibehörde der Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt werden. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn eine Partei ihrer Verpflichtung aus einem nach förmlicher Klageerhebung vor der Innung bezw. Innungsausschuß ergangenen Vergleich nicht nachkommt.

Der zur Entscheidung angerufene „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ einer Innung bezw. der Innungsausschuß können diese nicht ablehnen und die Parteien etwa an das Gewerbegericht oder ordentliche Gericht verweisen. Andererseits müssen die Parteien vor diesen Instanzen Recht suchen, wenn der Lehrherr einer Innung als Mitglied angehört.

Grundstücksbeleihungen

unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks.

Referat der Handwerkskammer München auf der Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern zu Baden-Baden am 22. Juli 1915.
(Fortsetzung.)

Je nach der zufälligen wirtschaftlichen Lage des Geldmarktes wurde das Kapital entweder glatt gekündigt, und eine anderweitige Beschaffung in gleicher Höhe war unmöglich, günstigen Falles verursachte dies sehr erhebliche Kosten, oder die Bank begnügte sich mit der Rückzahlung eines Teiles der Hypothek, oder es wurde der Zinsfuß erhöht, oder beides verlangt. Der Hausbesitzer war meistens gezwungen, auf alle ihm gestellten Bedingungen einzugehen, um wieder auf zehn Jahre Ruhe zu haben. Um die frühere gute Rentabilität des Objektes aber war es meistens geschehen. Weitere zehn Jahre aber vergehen schnell, und dann erneuern sich regelmäßig die alten Sorgen. — Leider haben sich auch viele Handwerker und Private seinerzeit durch den etwas niederen Zinsfuß verleiten lassen, derartige Hypotheken an erster Stelle aufzunehmen, und in solchen Fällen leidet unfehlbar die Sicherheit der weiteren Hypotheken. Wird die erste fällig und ist nicht anderweitig aufzutreiben, so muß es meistens zur Subhastation kommen, wenn nicht von den Besitzern der zweiten oder dritten Hypothek Opfer gebracht werden bezw. werden können. Wird lediglich der Zinsfuß der ersten Hypothek erhöht, so leidet die Rentabilität des Anwesens, der Wert sinkt und damit auch die Sicherheit der Nachhypotheken.

Aus all diesen Gründen ist es deshalb wirtschaftlich richtiger, zunächst an erster Stelle regelmäßig eine Amortisationshypothek aufzunehmen, namentlich der Handwerker und Gewerbetreibende gewinnt dadurch die Sicherheit, daß ihm viele Kosten und schwere Sorgen erspart bleiben, und sein Anwesen einmal seinen Kindern, sicher aber den Enkeln schuldenfrei verbleibt. Bei einhalbprozentiger Tilgung ungefähr 55 Jahre.

Ein schweres Bedenken und ein stichhaltiger Einwand gegen diese Tilgungshypotheken darf indessen nicht unerwähnt bleiben und bildet die Ursache, daß nicht allgemein von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wurde und wird, und das folgendes ist: Die gutgemachten Annuitäten kommen eigentlich nie demjenigen zugute, der die Hypothek aufgenommen hat. Die Banken zahlen selbstverständlich die gutgemachten Beträge nicht heraus, sondern benützen den Zinsertrag derselben zur Gutschrift für die weitere Tilgung weshalb sich dann die Tilgungsquote mit der Zeit immer mehr erhöht. Beim Verkaufe eines Anwesens kommt eigentlich nie der Fall vor, daß der Käufer die gutgemachten Annuitäten herauszahlt, da auch dieser fast stets in der gleichen Lage ist, wie der Erstbesitzer: Er hat keine Aussicht, wieder in den Besitz dieses Geldes zu kommen, außer, er kann die völlige Tilgung abwarten. Bis dahin aber muß er für das ganze Kapital die Zinsen fortzahlen, und die von ihm an den Vorbesitzer etwa hinausbezahlte Summe trägt keinerlei Zinsen. Sie bildet eigentlich zunächst eine Erhöhung des Kaufpreises.

Dieser Umstand wird schwer empfunden, um so mehr

als bei der Steuerfaktierung die auf Hypotheken gutgemachten Beträge als Bestandteil des Vermögens betrachtet werden.

Zurzeit können diese Verhältnisse bei passender Gelegenheit dazu benützt werden, daß sich geriebene Kapitalisten auf mühelose Weise bereichern. Es braucht jemand nur ein zu erster Stelle verhältnismäßig hoch belastetes Anwesen etwa zehn Jahre vor Ablauf der Tilgungsfrist zu kaufen unter der allgemein üblichen Bedingung, daß er die gutgemachten Annuitäten nicht abzulösen braucht, und er hat nach verhältnismäßig kurzer Zeit einen hohen Gewinn erzielt. Es ist kein Zweifel, daß derartige Geschäfte in Zukunft sehr oft gemacht werden.

Hier gilt es Mittel und Wege zu finden, denjenigen, welcher zur Tilgung beigetragen hat, auch den Nutzen dafür zu sichern und zu verhüten, daß diese Gelder mühelos in die Taschen des größeren Kapitals fließen. Ein solches Mittel wäre etwa folgendes: Beim Verkaufe eines mit einem Annuitätenkapital belasteten Anwesens würde dem Verkäufer der von ihm zurückgezahlte Betrag innerhalb des Bankkapitals hypothekarisch gutgeschrieben. Dieser Betrag wäre weder verzinslich noch kündbar, so lange, bis die Hypothek vollständig getilgt ist. Wechselt das Anwesen während dieser Zeit öfters den Besitzer, so tritt jedesmal der gleiche Fall ein. Nach vollständiger Rückzahlung der Hypothek würden die statt der einen größeren nun vorhandenen mehrfachen kleineren Hypotheken, die Gleichrang unter sich hätten, einer von vornherein festzusetzenden Kündigungsfrist und Verzinsung unterliegen. Dies Verfahren hätte folgende Vorteile:

1. Bei einem oder mehrfachen Besitzwechsel eines Anwesens sind die von den Einzelbesitzern aufgewendeten Tilgungsquoten für diese nicht wie jetzt verloren, sondern kommen, wenn auch wegen der Länge der Zeit nicht ihnen selbst, so doch in absehbarer Zeit ihren Nachkommen zugute.
2. Das Anwesen wird dadurch zum Schaden der Nachhypotheken nicht höher belastet, als es von jeher war.
3. Die Zinsenlast wird nicht größer, weil die Rückzahlungen bis zur vollständigen Tilgung des Kapitals nicht zu verzeichnen sind.
4. Die Unkündbarkeit dieser Beträge bis zur vollständigen Kapitaltilgung macht ebenfalls eine höhere Belastung unmöglich und gewährleistet ruhigen Besitz.
5. Die nach vollständiger Rückzahlung weiter zu entrichtenden Zinsen bedeuten keine größeren Aufwendungen als zuvor bei Uebernahme des Anwesens; es kann immer mit denselben festen Verhältnissen gerechnet werden.
6. Bei Kündigung einer oder mehrerer der nach der Tilgung vorhandenen, sagen wir „Ersatzhypotheken“, dürfte es verhältnismäßig leicht sein, diese Beträge zu beschaffen, da sie absolut sicher innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Anwesens liegen.

Man sieht also, es würde durch eine solche Regelung niemandem ein Schaden zugefügt, vielen aber genützt.

Bei der großen Mehrzahl der Anwesen in größeren Orten wird ein solches Verfahren sich als notwendig und nützlich erweisen, weil hier ein Wechsel des Besitzes an der Tagesordnung ist.

Wie steht es nun mit solchen Anwesen, namentlich in kleineren Orten und z. B. im Besitze von Handwerkern, die in der Regel nicht veräußert werden und im Besitze der Familie bleiben?

Zunächst ist auch hier auf die Notwendigkeit hinzuweisen, bei Aufnahme einer ersten Hypothek unbedingt an der Amortisation festzuhalten. Daß der Besitzer, welcher diese Hypothek aufnimmt, danach noch 55 Jahre lebt, um sich dann eines unverschuldeten Besitzes zu erfreuen, ist wohl ein Fall, der wegen seiner Seltenheit und Einfachheit außer Betracht bleiben kann. Stirbt er früher, so haben seine Erben, oder derjenige, der den Besitz des Anwesens antritt, die ursprünglichen Verpflichtungen zur Rückzahlung in vollem Umfange zu übernehmen und fortzusetzen. In diesem Falle müßte, wie bei einem Besitzwechsel durch Verkauf, der bisher gutgemachte Betrag für die Erben gleichheitlich festgelegt bzw. gesichert werden.

Ein Beispiel möge die Einfachheit und Gerechtigkeit eines solchen Vorgehens erläutern:

Angenommen, ein Handwerker in einem kleinen Orte hat auf seine Anwesen im Werte von 60 000 M. eine Annuitätenhypothek in Höhe von 30 000 M. stehen. Davon hat er in etwa 35 bis 45 Jahren 20 000 M. abgezahlt. Der Mann stirbt und hinterläßt zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn übernimmt das Anwesen, die Tochter muß sich anderweitig versorgen, Geld, dieselbe eventl. abzufinden, ist nicht vorhanden, auch keine Aussicht, eine zweite Hypothek zu bekommen. Nun werden zunächst die gutgemachten 20 000 M. zu gleichen Teilen a 10 000 M. gesichert, und mit einem Schläge ändert sich das Bild. Die Sicherheit, in etwa 10 bis 15 Jahren eine durchaus gute Hypothek von 10 000 M. auf dem väterlichen Anwesen zu haben, wird der Tochter die Versorgung wesentlich erleichtern, sie wird daraufhin auch Kredit bekommen. Der Sohn kann damit rechnen, daß sein Vermögen im gleichen Zeitraume sich von 10 000 auf 20 000 M. erhöht, und er wird zu gegebener Zeit leicht in der Lage sein, der Schwester ihren Betrag von 10 000 M. hinaus zu zahlen.

Es handelt sich bei diesem Beispiele selbstverständlich nur um die Lösung der Frage eines an erster Stelle eingetragenen Annuitätenkapitals ohne Rücksicht auf die weiteren Belastungen. Die Untersuchung ergibt, daß, um es zu wiederholen, unter allen Umständen ratsam ist, namentlich aber für den Handwerker in Stadt und Land, bei Aufnahme einer Hypothek zugleich auf die Tilgung derselben bedacht zu sein und stets die mechanische Tilgung durch eine geringe Erhöhung des Zinsfußes vorzuziehen.

Fortsetzung folgt.

Graudenzner Schlosser Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H.

Außerordentliche Generalversammlung
Montag, den 20. Dezember 1915, nachmittags 4 Uhr,
„Geschäftsstelle der Handwerkskammer“.

Tagesordnung.

1. Ausstellung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft.

Graudenz, den 11. Dezember 1915.

Für den Aufsichtsrat
Leo Kolleng.

Staatliche, gemeindliche Verwaltungen u. Private! Bergebet Aufträge an Handwerk und Gewerbe.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geißel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.